

## Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 5. August 2024  
526

20	IN 62	639
----	-------	-----

### Interpellation von Barbara Dätwyler und Edith Wohlfender vom 24. Januar 2024 „Tarife der ambulanten Physiotherapie endlich der Teuerung anpassen“

#### Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Ambulante physiotherapeutische Leistungen werden nach einem Einzelleistungstarif abgerechnet. Für die einzelnen Leistungen werden gemäss einer schweizweit einheitlichen Tarifstruktur Taxpunkte festgelegt, die nach einem kantonal unterschiedlichen Taxpunktwert verrechnet werden. Die bestehende Tarifstruktur stützt sich gegenwärtig im Wesentlichen auf Sitzungspauschalen, unabhängig der Sitzungsdauer.

Die Tarifpartner – Physioswiss, der Schweizer Physiotherapieverband, H+, curafutura und santésuisse – konnten sich bislang nicht auf eine Revision der Tarifstruktur für ambulante physiotherapeutische Leistungen einigen. Deshalb hat der Bundesrat von seiner subsidiären Kompetenz gemäss Art. 43 Abs. 5<sup>bis</sup> des Krankenversicherungsgesetzes (KVG; SR 832.10) Gebrauch gemacht. Am 16. August 2023 schickte er eine Änderung der Verordnung über die Festlegung und die Anpassung von Tarifstrukturen in der Krankenversicherung (SR 832.102.5) in die Vernehmlassung. Der Regierungsrat lehnte in seiner Vernehmlassungsantwort<sup>1</sup> eine Anpassung ohne Einbezug der aktuellen Kosten- und Leistungsdaten ab. Das rund 30 Jahre alte Kostenmodell müsse grundlegend überprüft werden, wobei das Vorgehen datenbasiert sein müsse und das unterschiedliche Qualitätsniveau der Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer berücksichtigen solle.

Im September 2023 informierte H+, dass die Tarifpartner eine Absichtserklärung bezüglich der Aktualisierung der Tarifstruktur unterzeichnet haben.<sup>2</sup> Diese Erklärung bereinigt einige der zentralen Differenzen. Auf dieser Basis wollen die Tarifpartner die Arbeiten

<sup>1</sup> <https://kommunikation.tg.ch/dienststelle-fuer-kommunikation/medienmitteilungen/detailseite-news.html/1874/news/66764/newsarchive/1>.

<sup>2</sup> Vgl. <https://www.hplus.ch/de/publikationen/eflash/ausgaben/09/2024/physiotherapie-letter-of-intent-mit-krankenversicherern-unterzeichnet-wie-geht-es-weiter>.



an der Tarifstruktur beschleunigen. Angestrebt wird eine kostenneutrale Aktualisierung der Tarifstruktur. Aufgrund dieser positiven Signale der Tarifpartner und zur Gewährleistung der Tarifautonomie hat der Bundesrat auf Antrag des Eidgenössischen Departementes des Innern (EDI) im März 2024 beschlossen, die Arbeiten zu sistieren und den Tarifpartnern mehr Zeit zu geben, damit sie sich auf eine neue Tarifstruktur einigen können. Diese sind beauftragt, bis im Mai 2025 eine überarbeitete Tarifstruktur vorzulegen.<sup>3</sup> Sollte bis Mai 2025 kein neuer Genehmigungsantrag seitens der Tarifpartner beim Bundesrat eingereicht werden, wird das EDI dem Bundesrat auf der Basis der beiden im Jahr 2023 in die Vernehmlassung geschickten Varianten eine Änderung der Verordnung über die Festlegung und die Anpassung von Tarifstrukturen in der Krankenversicherung vorschlagen.

Von der Tarifstruktur zu unterscheiden sind die kantonalen Tarifverträge der Tarifpartner, in denen die Höhe des Taxpunktwerts als Frankenbetrag festgelegt wird. Physioswiss hat per Ende Juni 2024 die geltenden Verträge mit den Krankenversicherern auf Ende 2024 gekündigt. Die Tarifpartner treten damit in neue Verhandlungen über die Taxpunktwerte ein.<sup>4</sup>

**Frage 1: Welchen Handlungsspielraum hat der Regierungsrat, im Wissen um seine subsidiäre Kompetenz, den Taxpunktwert für die Physiotherapie im Kanton Thurgau an die Kostenentwicklung der letzten Jahre anzupassen?**

Falls zwischen den Leistungserbringern und Versicherern kein Tarifvertrag zustande kommt oder die Tarifpartner sich nicht auf die Erneuerung eines Tarifvertrages einigen können, kann der Regierungsrat nach Anhörung der Beteiligten einen Tarif festsetzen (Art. 47 KVG). Im Kanton Thurgau ist bis zum 31. Dezember 2024 der Tarifvertrag vom 1. Januar 2018 in Kraft. Aktuell herrscht kein vertragsloser Zustand.

Das KVG legt klar fest, dass im Bereich der Tarife und Preise das Verhandlungsprimat gilt. Der Kanton verfügt über keine gesetzliche Grundlage, den Taxpunktwert festzusetzen, solange ein gültiger Tarifvertrag besteht oder Verhandlungen zwischen den Tarifpartnern im Gang sind. Es liegt in der Hand der Tarifpartner, die laufenden Tarifverhandlungen zu einem für beide Seiten akzeptablen Abschluss zu bringen.

**Frage 2: Welche weiteren Möglichkeiten hat er, um die angespannte finanzielle Situation in vielen ambulanten Physiotherapiepraxen auf kantonaler Ebene zu verbessern (ggf. im Sinne einer Übergangslösung)?**

Wie einleitend erwähnt, führen die Tarifpartner Verhandlungen über die Tarifstruktur und die Taxpunktwerte. Das EDI erwartet bis Mai 2025 einen Vorschlag der Tarifpartner für die neue Tarifstruktur. Falls bis zu diesem Zeitpunkt kein neuer Genehmigungsantrag vorliegt, wird das EDI dem Bundesrat auf der Grundlage der beiden 2023 in die Vernehmlassung geschickten Varianten eine Änderung der Verordnung über die Festlegung und die Anpassung von Tarifstrukturen in der Krankenversicherung vorschlagen.

<sup>3</sup> Vgl. <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen/bundesrat.msg-id-100428.html>.

<sup>4</sup> Vgl. <https://www.physioswiss.ch/de/news/2024/fuer-eine-bessere-abgeltung-kuendigung-tarifvertraege>.



Parallel zu den Verhandlungen über die Tarifstruktur laufen die Verhandlungen über die kantonalen Taxpunktwerte. Falls die Tarifpartner bis Ende 2024 keine Einigung erzielen, kann der Regierungsrat den aktuell geltenden Tarifvertrag um ein Jahr verlängern. Danach könnte er einen provisorischen oder definitiven Tarif festsetzen. Einen definitiven Tarif setzt der Regierungsrat aufgrund des klaren Verhandlungsprimats des KVG nur äusserst zurückhaltend fest. Dies ist zudem nur datenbasiert möglich, was aufwendig und zeitintensiv ist. Die Tarifpartner haben sich auf einen Tarif zu einigen. Neben diesen im KVG klar geregelten Verfahren gibt es keinen Spielraum für eine „Übergangslösung“, wie dies die Interpellation fordert. Eine solche wäre auch nicht angebracht, käme sie im Quervergleich zu den zahlreichen weiteren Medizinal- und Gesundheitsberufen einer unzulässigen Privilegierung der Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten gleich.

Zu erwähnen ist allerdings, dass der Kanton Thurgau im Sinne der Nachwuchsförderung die Ausbildung zur Physiotherapeutin oder zum Physiotherapeuten über die Ausrichtung von Stipendien fördert. In der Stipendienberechnung werden bei allen Ausbildungen die vollen Ausbildungskosten inkl. Schulgeld berücksichtigt. Damit wird das Physiotherapiestudium auch Personen ermöglicht, die selbst nicht über die finanziellen Möglichkeiten verfügen, um die Ausbildung auf eigene Kosten zu übernehmen.

**Frage 3: Wie will und kann der Regierungsrat sicherstellen, dass in den kommenden Jahren wegen den ungenügend finanziell ausgestalteten Rahmenbedingungen die Versorgungslücke im Bereich der ambulanten Physiotherapie nicht weiter aufgeht?**

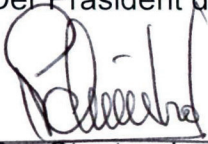
Der Regierungsrat teilt die Einschätzung der Interpellation, dass die geltende Tarifstruktur und der Taxpunktwert zu hinterfragen sind. Diese Überprüfung muss zeitnah erfolgen und auf einer soliden Datenbasis beruhen. Eine Versorgungslücke besteht im Bereich der Physiotherapie im Kanton Thurgau allerdings nicht. Gemäss dem Monitoring der Krankenversicherungs-Kostenentwicklung (MOKKE) des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) lag die Bruttoleistung pro versicherte Person im Kanton Thurgau in den Jahren 2006 bis 2021 zwischen 0.7 % und 13.3 % über dem Schweizer Durchschnitt, d.h. Thurgauerinnen und Thurgauer beanspruchten überdurchschnittlich viele physiotherapeutische Leistungen. Insofern ist im interkantonalen Vergleich eine langjährige überdurchschnittliche Versorgung belegt, auch wenn 2022 die Bruttoleistung pro versicherte Person ausnahmsweise 1.3 % unter dem Schweizer Durchschnitt lag. Die Wachstumsrate der Bruttoleistung pro versicherte Person beträgt für den Kanton Thurgau seit 2006 jährlich zwischen 1.1 % und 17.9 % (mit Ausnahme des Coronajahres 2020).<sup>5</sup> Diese Leistungsdaten belegen mit Blick auf den Schweizer Durchschnitt eine konstant überdurchschnittliche und stetig wachsende Versorgung mit physiotherapeutischen Leistungen im Kanton Thurgau.<sup>6</sup> Eine Unterversorgung, die sich beispielsweise in langen Wartezeiten für physiotherapeutische Behandlung äussern würde, liegt nicht vor.

<sup>5</sup> Vgl. <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/zahlen-und-statistiken/statistiken-zur-krankenversicherung/statistik-der-obligatorischen-krankenversicherung.html>.

<sup>6</sup> Vgl. die Beantwortung der Einfachen Anfrage „Fachkräftemangel im Bereich Physiotherapie“ vom 13. August 2019 (GR 16/EA 127/391).

Es ist zu erwarten, dass mit der angestrebten Verlagerung der Gesundheitsleistungen vom stationären in den ambulanten Bereich das Leistungswachstum anhalten wird. Auch im Hinblick auf die begrenzten finanziellen Ressourcen, die auf verschiedene Bereiche des Gesundheitswesens aufgeteilt werden müssen, ist es nicht angezeigt, ohne aussagekräftige Datengrundlagen punktuell die finanziellen Rahmenbedingungen eines einzelnen Segments, in dem das Angebot seit zwei Jahrzehnten konstant wächst, zugunsten der Leistungserbringer zu ändern.

Der Präsident des Regierungsrates



Der Staatsschreiber

